



Hygieneplan Sport



Bild: OpenClipart-Vectors/Pixabay

Stand: 09. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Kohortenprinzip.....	3
3	Abstandsgebot.....	3
4	Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	3
5	Unterricht- und Pausenzeiten	4
6	Umkleiden.....	4
7	Zu- bzw. Abgangsregelung und Wegeführung	4
8	Aufenthalts- und Wartebereich für den Sportunterricht.....	5
9	Praktischer Sportunterricht	6
	Abstand und Kontaktlosigkeit.....	6
	Haartrockner.....	7
	Sportartspezifische Hinweise	7
	Einsatz von Sportgeräten.....	7
	Lüften der Sporthalle.....	7
	Außerschulische Sportstätten	8
	Hygieneregeln des Trägers	8
10	Isolationsraum	8
11	Ärztliche Bescheinigung von Fehlzeiten	9
12	Belehrung der Schülerinnen und Schüler & Dokumentationspflicht	9
13	Beschaffung für den Sportunterricht.....	9
14	Corona-Warn-App	9
15	Ansprechpartner.....	10
16	Anpassung der Regelungen	10

Anlage

Abstand und Kontaktlosigkeit: Sportartspezifischen Hinweise.....	11
--	----

1 Vorbemerkungen

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welches Szenario des Hygieneplans aktuell anzuwenden ist.

Aufgrund der räumlichen und unterrichtsorganisatorischen Bedingungen ist der Sportunterricht an den BBS des Landkreises Oldenburg als sensibler Organisationsbereich anzusehen, der einer besonderen Regelung bedarf.

Daher ist es wichtig, den schulischen Hygieneplan und die Vorgaben des Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule für den Schulsport durch schuleigene Regelungen zu konkretisieren.

Die folgenden Ausführungen stammen aus bzw. basieren auf den Vorgaben und Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Hinweise, insbesondere zu außerschulischen Sportstätten und zum Datenschutz, sind unter den Vorschriften der Landesregierung in der jeweils aktuellen Fassung der Nds. Corona-Verordnung zu finden:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Zuletzt aufgerufen am: 24.10.2020, 15:34 Uhr

Für den Sportunterricht sind die auf den folgenden Seiten ausgeführten Regelungen verbindlich einzuhalten. Sie ergänzen den schulischen Hygieneplan, deren Regelungen prinzipiell gelten.

Das Ziel ist es, eine Ausbreitung des Coronavirus in der Schule zu verhindern und Risikogruppen bestmöglich zu schützen. Hierzu zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bilde: Bundesministerium für Gesundheit



2 Kohortenprinzip

Der Sportunterricht findet ausschließlich im Klassen- oder im Kursverband statt. Er ist so zu organisieren, dass nur eine Klasse bzw. ein Kurs in einem durch den Vorhang der Sporthalle getrennten Bereich unterrichtet wird.

Die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen bzw. Kurse dürfen während des Unterrichts in der Sporthalle keinen Kontakt untereinander haben und sich nicht begegnen. Dies gilt auch für unterschiedliche Klassen bzw. Kurse, die einer gemeinsamen Kohorte angehören und zeitgleich Sportunterricht haben. Im Sinne dieses Hygieneplans werden deshalb alle Klassen bzw. Kurse als getrennte Kohorten behandelt.

Außerunterrichtlicher Schulsport findet an den BBS des Landkreises Oldenburg bis auf Weiteres nicht statt.

3 Abstandsgebot

Grundsätzlich gilt für den Sportunterricht, dass überall wo Abstand gehalten werden kann, dieser größtmöglich einzuhalten ist.

4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) Inzidenz bis 35

Es gilt die Verpflichtung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann, zu tragen. Es gelten die Regelungen des schulischen Hygieneplans.

b) Inzidenz über 35

Es besteht im Unterricht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (für die Dauer der Geltung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg).

Weiterhin gilt die Verpflichtung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann, zu tragen. Es gelten die Regelungen des schulischen Hygieneplans.

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Sportausübung, während Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. Beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zuge schnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

Kurzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen: Im Sportunterricht kann vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.

WICHTIG: Während des Umkleidens in der Sporthalle müssen die Schülerinnen und Schüler **IMMER** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie darf nur zur Körperhygiene im Wasch- und Duschbereich der Umkleieräume kurzfristig abgelegt werden.

Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

5 Unterricht- und Pausenzeiten

An den BBS des Landkreises Oldenburg erfolgt die Organisation der Pausen in den Abteilungen. Die Pausenzeiten der Abteilungen sind unterschiedlich organisiert und es gelten mitunter versetzte Pausenzeiten. Durch die flexible Organisation in den Abteilungen soll die Vermischung von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Kohorten während der Pausen ausgeschlossen werden.

Für den Sportunterricht gelten gesonderte Unterrichts- und Pausenzeiten, die für alle Bildungsgänge der Schule verbindlich umgesetzt werden müssen.

Aus schulorganisatorischen Gründen sind die Unterrichts- und Pausenzeiten für den Sportunterricht wie folgt geregelt:

Unterrichts- und Pausenzeiten für den Sportunterricht			
Beginn	Ende	Minuten	Aktion
08:10	09:40	90	Unterricht & Umkleiden der Schülerinnen und Schüler
09:40	10:00	20	Pause
10:00	11:30	90	Unterricht & Umkleiden der Schülerinnen und Schüler
11:30	11:50	20	Pause
11:50	13:20	90	Unterricht & Umkleiden der Schülerinnen und Schüler
13:20	13:40	20	Pause
13:40	15:10	90	Unterricht & Umkleiden der Schülerinnen und Schüler

Es muss von den Sportlehrkräften unbedingt darauf geachtet werden, dass die vorgegebenen Unterrichts- und Pausenzeiten eingehalten werden, weil dadurch ein Aufeinandertreffen verschiedener Kohorten verhindert wird.

6 Umkleiden

Da nicht alle Umkleiden zur Nutzung freigegeben sind, ziehen sich die Kohorten bei einer Doppelbelegung der Sporthalle in den von den Abteilungen dazu bestimmten Räumlichkeiten um. Für die Zuordnung dieser Räume gelten abteilungsbezogenen Regelungen, die zwischen den Sportlehrkräften und den Abteilungsleitungen abzusprechen sind.

Während des Umkleidens in der Sporthalle müssen die Schülerinnen und Schüler **IMMER** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie darf nur zur Körperhygiene im Wasch- und Duschbereich der Umkleideräume kurzfristig abgelegt werden.

7 Zu- bzw. Abgangsregelung und Wegeführung

Die Wege zur Sporthalle und der Abgang aus der Sporthalle erfolgen grundsätzlich über die schulischen Verkehrswege. Die Türen der Sporthalle und der Aufenthalts- und Wartebereiche

(C-003, Foyer) der Sporthalle werden zu Beginn des Schultages von den Hausmeistern aufgeschlossen und nach der letzten Unterrichtsstunde von den Sportlehrkräften wieder abgeschlossen.

8 Aufenthalts- und Wartebereich für den Sportunterricht

Als Aufenthalts- und Wartebereich gelten der Raum C-003 und das Foyer der Sporthalle (Veranstaltungsvorraum).

- 1.) Bei **Doppelbelegung** der Sporthalle **klären** die **Sportlehrkräfte** die **Zuordnung** der **Aufenthalts- und Wartebereiche** (C-003, Foyer) für die **Kohorten** untereinander.
- 2.) Die jeweiligen Wartebereiche sind zwischen den Sportlehrkräften **einmalig abzusprechen**, den Klassen bzw. Kursen bekanntzugeben und durchgängig beizubehalten.
- 3.) Die **Kohorten** begeben sich nach dem Umziehen **selbstständig über die schulischen Verkehrswege direkt in die Sporthalle**.
- 4.) Nach **Ende des Sportunterrichts** verlassen die **Kohorten** die Sporthalle und ziehen sich wieder um.
- 5.) Danach begeben sie sich in den ihnen zugeteilten Aufenthalts- und Wartebereich (C-003 bzw. Foyer) und **verbringen dort ihre Pause**. **Stimmen die Pausenzeiten für den Sportunterricht mit den Pausenzeiten der Kohorten überein**, oder gibt es in den **Abteilungen** gesonderte **Aufenthalts- und Wartemöglichkeiten**, so dürfen sich diese **Kohorten nach Absprache mit den Sportlehrkräften** in den jeweils **zugewiesenen Bereich** ihrer **Abteilung** begeben.
- 6.) Für **Wertgegenstände** jeglicher Art sind die Schülerinnen und Schüler immer und überall selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt **keinerlei Haftung** bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.

Aufenthalts- und Wartebereiche



9 Praktischer Sportunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen sind die nachfolgenden Regelungen des verbindlich einzuhalten.

Abstand und Kontaktlosigkeit

Szenario A

Inzidenz < 25

7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Standort der Schule

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband statt. Der Schulsport darf kontaktlos erfolgen.

Diese Regelungen gelten, sobald die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oldenburg den Wert von 25 unterschreitet. Die Sportlehrkräfte können diese Regelungen eigenverantwortlich anwenden. Für die 7-Tage-Inzidenz müssen die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Oldenburg veröffentlichten Zahlen zugrunde gelegt werden.

Inzidenz ab 25

7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am Standort der Schule

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband statt.

Der Schulsport muss kontaktlos erfolgen. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Szenario B

Szenario C

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen (vgl. Kapitel 7 und 8).

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und / oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der **Anlage** erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Haartrockner

Szenario B

Szenario C

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

Sportartspezifische Hinweise

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Schulschwimmen ist zulässig, soweit gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zulässig ist. Die Höchstgrenze der Gruppengröße für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung ist zu beachten. Die aktuellen Verfügungen des RLSB sind zu einzuhalten.

Einsatz von Sportgeräten

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich nach dem Sportunterricht aber stets gründlich die Hände waschen. Eine zusätzliche Desinfektion der Sportgeräte oder Materialien außerhalb der üblichen Reinigungsrouninen ist nicht erforderlich.

Lüften der Sporthalle

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d. h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Im Besonderen gilt:

- 1.) Die **Sporthalle** muss **stets gut gelüftet** werden. Dazu werden die **Fenster des Hallendaches** von den Sportlehrkräften, die zur ersten Stunde Unterricht haben, geöffnet und von den Sportlehrkräften, die in der letzten Stunde in der Sporthalle Unterricht haben, wieder geschlossen.
- 2.) Darüber hinaus ist es notwendig, dass die **Flügeltüren der Sporthalle** während des Unterrichts geöffnet und gesichert sind. Auch die **Türen zum Foyer** der Sporthalle hin zum Eingang der Sporthalle müssen zur Belüftung geöffnet und gesichert sein. Die **Fenster des Foyers** können für eine Belüftung voll geöffnet werden.
- 3.) Während der **Unterrichtszeit ist möglichst durchgehend, mindestens jedoch alle 20 Minuten, eine Stoßlüftung durch die vollständig geöffneten Fenster und Flügeltüren über 5 bis 10 Minuten vorzunehmen** (in Abhängigkeit von der Außentemperatur). Das „**20 – 5 – 20 Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) ist zu **befolgen**.
- 4.) Schülerinnen und Schüler können als „**Lüftungsdienst**“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggf. das Öffnen und Schließen der Fenster und Flügeltüren übernehmen.
- 5.) Sofern es die Witterungsbedingungen zulassen, sollte die Sporthalle auch für den Zeitraum der Pause gelüftet werden.

Außerschulische Sportstätten

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Grundlage für die Durchführung von Sportunterricht an und in außerschulischen Sportstätten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die darin beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Hygieneregeln des Trägers

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

Sportunterricht im öffentlichen Raum

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Der Sportunterricht im öffentlichen Raum bleibt untersagt.

10 Isolationsraum

Der Regieraum muss bei Bedarf umgehend geräumt werden, damit er **als Isolationsraum** verwendet werden kann.

11 Ärztliche Bescheinigung von Fehlzeiten

Entscheidend für die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sind immer die Umstände des Einzelfalls. Wenn die Schule es verlangt, muss eine ärztliche Bescheinigung zur Entschuldigung von Fehlzeiten im Sportunterricht vorgelegt werden.

Weiterhin gilt zu beachten, dass die Abwesenheit bei Leistungsnachweisen in der Regel nur durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden kann.

Die Corona-Pandemie erfordert von allen Beteiligten ein verantwortungsvolles und umsichtiges Handeln. Dazu trägt eine strikte Reglementierung nicht immer bei.

Im Vordergrund muss immer die Kommunikation zwischen Schüler/-innen, ihren Sorgeberechtigten und den Sportlehrkräften über die Umstände des Einzelfalls stehen. Dabei gilt es auch, die jeweils aktuelle sowie lokale Infektionslage und Gesamtsituation zu berücksichtigen.

12 Belehrung der Schülerinnen und Schüler & Dokumentationspflicht

- 1.) Die **Schülerinnen und Schüler** sind über die Bestimmungen des **Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Schule** entsprechend der zuvor ausgeführten **schulinternen Regelungen** für den Sportunterricht von ihren **Sportlehrkräften** zu **belehren**. Über die **Belehrung der Schülerinnen und Schüler** ist im **Klassen- bzw. Kursbuch** von den Sportlehrkräften ein **Vermerk** anzufertigen.
- 2.) Weiterhin muss im Klassen- bzw. Kursbuch **neben der regelmäßigen Anwesenheitskontrolle** einmalig dokumentiert sein, welcher **Aufenthalts- und Wartebereich der Klasse bzw. dem Kurs** zugeordnet wurde.
- 3.) Für den Sportunterricht auf und in **öffentlichen und privaten Sportstätten** gelten gesonderte **Informations- und Dokumentationspflichten**, die von den Sportlehrkräften in Rücksprache mit Uwe Winkler (Teamleiter Sport) und Claudine Greese (Datenschutzbeauftragte) zu klären sind.

13 Beschaffung für den Sportunterricht

Beschaffungen zur Förderung des Sportunterrichts im Freien und/oder zur Förderung kontaktloser Bewegungsmöglichkeiten können von allen Sportlehrkräften über den Teamleiter beantragt werden. Dazu ist das Formular Beschaffungsantrag Sport zu verwenden, das im Intranet (Fachteam Sport) eingestellt ist. Ein zusätzliches Budget steht dem Sportteam hierfür zwar nicht zur Verfügung, eine mögliche Finanzierung aus dem Schuletat soll aber ermöglicht werden und wird nach Beantragung geprüft.

14 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App sollte von allen am Schulleben Beteiligten genutzt werden. Je mehr Menschen diese App auf ihren Smartphones installiert haben, desto schneller können Infektionsketten durchbrochen werden.

Einfach den QR-Code scannen und die Corona-Warn-App in wenigen Schritten herunterladen.



DIE CORONA-WARN-APP:
HILFT. WENN DU MITMACHST.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen und Corona gemeinsam bekämpfen.



15 Ansprechpartner

Fragen zur Umsetzung der Vorgaben im Sportunterricht etc. sind zu richten an:

Uwe Winkler

Teamleiter Sport
Berufsbildende Schulen des Landkreises Oldenburg
Feldstraße 12
27793 Wildeshausen
Telefon: 04431 9361-0
E-Mail: uwe.winkler@bbswildeshausen.de

16 Anpassung der Regelungen

Der Schulleiter informiert und belehrt bei Bedarf über aktuelle Anpassungen und Konkretisierungen der landeseinheitlichen Vorschriften und Regelungen, die den schulischen Hygieneplan und ebenfalls den Hygieneplan Sport dann ergänzen.

Diese sind grundsätzlich auch im Internet verfügbar und können wie folgt eingesehen werden:

1. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

(Aktueller Stand)

<https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/uebergreifende-themen/hygieneplan-corona-virus>

Zuletzt aufgerufen am: 10.01.2021, 07:38 Uhr

2. Schule in Corona-Zeiten

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>

Zuletzt aufgerufen am: 25.02.2021, 23:38 Uhr

3. Niedersächsische Corona-Verordnung

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Zuletzt aufgerufen am: 22.10.2020, 16:54 Uhr

4. Coronavirus - Informationen für Lehrkräfte und Schulleitungen

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Zuletzt aufgerufen am: 25.02.2021, 23:40 Uhr

Dieser Hygieneplan ist eine Ergänzung und Spezifizierung der Verordnungen, Erlasse und Verfügungen der zuständigen Behörden im schulischen Betrieb.

Alle schulischen sowie behördlichen Anordnungen und Maßnahmen gelten ohne Ausnahmen und bieten keinen Interpretationsrahmen.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Entwicklungen und Entscheidungen.

Wildeshausen, den 09.06.2021

gez.

Wibke Engelmann

Anlage

Abstand und Kontaktlosigkeit: Sportartspezifische Hinweise

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagsspiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter 		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen 		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegungen	<ul style="list-style-type: none"> - nur Solotänze oder Formationstänze - Bewegungszonen markieren 	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen - Werfen	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung 	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	
Kämpfen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen 		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung 	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)	Wasserball (nur Passen, Werfen und Wasserball spezifische Schwimmtechniken)	
Bewegungen auf rollenden und gleitenden Geräten	<ul style="list-style-type: none"> - Roll- und Fahrtwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen 	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partnerin/Partner 	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeldübergreifend; Fitness	<ul style="list-style-type: none"> - markierte Bewegungszonen und Stationen 	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

„Sport kann eine wichtige Rolle für die Verbesserung des Lebens jedes Einzelnen spielen, ja nicht nur des Einzelnen, sondern von ganzen Gesellschaften.“
(Kofi Annan)